

BFS Aktuell

13 Soziale Sicherheit



Neuchâtel, März 2017

Neurentenstatistik 2015

Die ersten Resultate im Überblick

1 Was ist die Neurentenstatistik (NRS)?

Erstmals publiziert das Bundesamt für Statistik die Resultate der «Statistik der neuen Leistungsbeziehenden aus der Altersvorsorge» – kurz «Neurentenstatistik» (NRS). Der Fokus dieser Erhebung liegt auf allen drei Säulen des Schweizerischen Altersvorsorgesystems – Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Berufliche Vorsorge (BV) und gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) – bzw. den in diesem Rahmen ausgerichteten Leistungen. Im Folgenden werden zunächst der Inhalt und die Struktur der NRS erläutert. Anschliessend werden die Resultate des Jahres 2015 vorgestellt.

Die Neurentenstatistik beschreibt, wie viele Personen aus dem Schweizer Vorsorgesystem neu eine Altersrente erhalten oder einen Kapitalbezug tätigen. Die Daten liegen zu allen drei Säulen vor. «Neu» ist eine Rente dann, wenn sie im angegebenen Jahr erstmals überhaupt bezogen wurde.¹ Bezüglich der Kapitalbezüge werden alle Leistungen eines Jahres erfasst. Eine Person kann in einem gegebenen Jahr Leistungen aus mehr als einer Säule zum ersten Mal beziehen und wird entsprechend oft erfasst.² Die NRS erfasst neben der Anzahl der neuen Bezügerinnen und Bezüger auch die Höhe der betreffenden Rente oder des Kapitalbezugs. Ferner lassen sich die Beziehenden nach Alter, Geschlecht, Zivilstand und Nationalität unterteilen. Für die Kapitalbezüge (Säulen 2 und 3a) liegt zudem die Information vor, ob diese im Rahmen der Pensionierung oder aus anderen Gründen

bezogen wurden (z.B. Wohneigentumsförderung). Die Resultate betreffend dieser speziellen Bezüge werden in Kapitel 5 diskutiert. Die NRS erfasst nicht, ob und wie Leistungsbezüger ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder ganz aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden.

Bei der NRS handelt es sich um eine Vollerhebung. Das heisst, dass für jedes Erhebungsjahr die Angaben zu allen neuen Leistungen von Personen mit Hauptwohnsitz in der Schweiz vorliegen.³ Die Leistungen an Grenzgänger und andere Personen mit Hauptwohnsitz im Ausland werden nicht abgebildet.

Die Daten stammen aus administrativen Quellen (Steuermeldungen der Vorsorgeinstitutionen und Versicherungseinrichtungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Rentenregister der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS) und werden anonymisiert ausgewertet.⁴

Das mittel- bis langfristige Ziel der NRS ist die Analyse des Übergangs in die Pensionierung. Während früher dieser Übergang häufig nahtlos mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters erfolgte, zeigt sich bei den jüngeren Generationen eher eine

¹ Auch Umwandlungen von Witwen- und Invalidenrenten in Altersrenten werden als Neurenten gezählt.

² Personen, die im gleichen Jahr mehrere Leistungen gleicher Art (Neurente oder Kapital) aus der gleichen Säule zum gleichen Zweck erhalten (z.B. im Jahr 2015 zwei Kapitalauszahlungen aus der Säule 3a im Rahmen der Pensionierung) werden nur einmal gezählt und die Auszahlungsbeträge werden kumuliert.

³ Ausnahmen bestehen bei der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge (3. Säule): Kapitalauszahlungen unter 5 000 Franken, Renten unter 500 Franken jährlich, sowie jegliche Leistungen an Personen, die der Quellensteuer unterliegen, müssen von den Vorsorgeinstitutionen nicht gemeldet werden und sind demnach in der Statistik nicht oder unvollständig abgebildet. Zudem kann jede Person die Meldung ihrer Leistungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung und somit deren Erfassung in der Statistik mit einem schriftlichen Gesuch verhindern, wobei nicht bekannt ist, wie viele Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ausgenommen von diesen Sonderregelungen sind Kapitalauszahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung der beruflichen Vorsorge, deren Meldung in jedem Fall obligatorisch ist.

⁴ In den Jahresdatensätzen zur beruflichen Vorsorge und zur Selbstvorsorge (3. Säule) gibt es jeweils vereinzelt Meldungen, die noch das vergangene Berichtsjahr betreffen. Da es dadurch nachträglich zu geringfügigen Änderungen kommen kann, sind alle Zahlen und Ergebnisse des Jahres 2015 als provisorisch zu betrachten.

Flexibilisierung des Ausstiegs aus dem Erwerbsleben und ein damit verbundener gestaffelter Bezug der verschiedenen Leistungen aus dem Alterssicherungssystem. Die NRS wird diese fortschreitende Flexibilisierung abbilden können. Zum Zeitpunkt dieser ersten Publikation liegen jedoch ausschliesslich Daten für das Jahr 2015 vor. Dies bedeutet, dass nicht bekannt ist, ob Personen, die im Jahr 2015 mit einer neuen Leistung erfasst wurden, bereits in der Vergangenheit eine andere Leistung bezogen haben (Rente oder Kapital). Wir verfügen somit über eine Momentaufnahme des Jahres 2015. In den nachfolgenden Jahren werden die Angaben der einzelnen Jahre miteinander verbunden werden können, indem alle (neuen) Leistungen jeweils den bereits erfassten Personen zugeordnet werden. So wird mittelfristig ein Einblick in die schrittweise erfolgten Pensionierungen möglich.

Das gesetzliche Rentenalter gemäss AHV-Gesetz (ordentliches Rentenalter) liegt aktuell für Männer bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren. Auch in der beruflichen Vorsorge und in der gebundenen Selbstvorsorge gilt dieses Alter grundsätzlich für einen ordentlichen Bezug von Leistungen. Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge können jedoch auch davon abweichen. Je nach betrachteter Säule gibt es zudem die Möglichkeit, bereits vor oder erst nach dem ordentlichen Rentenalter Leistungen zu beziehen. Somit vergehen mehr als zehn Jahre, bis Aussagen über eine ganze Kohorte gemacht werden können – vom Eintritt ins Frührentenalter (ca. 60 Jahre) bis zum Erreichen des spätesten Pensionierungsalters (ca. 70 Jahre). Werden auch Auszahlungen der 2. und 3. Säule für andere Gründe als die Pensionierung, z.B. für den Erwerb von Wohneigentum, in die Betrachtung einbezogen, muss noch länger gewartet werden. Tätig beispielsweise eine Person im Alter von 40 Jahren im Jahr 2015 einen Kapitalvorbezug für Wohneigentum, können die finanziellen Auswirkungen dieses Bezugs auf die Pensionierung erst im Jahr 2045 vollständig analysiert werden – dann nämlich, wenn diese Person 70 Jahre alt wird.

2 Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen aus dem Altersvorsorgesystem

Im Jahr 2015 haben 230 233 Personen eine neue Leistung aus dem Altersvorsorgesystem bezogen (inklusive Doppelzahlungen⁵). Tabelle 1 zeigt, wie diese Leistungen auf die einzelnen Säulen verteilt sind.⁶

Rund 87 000 Personen bezogen erstmals eine Altersrente aus der AHV und etwa 33 000 Personen aus der BV. 41 000 Personen liessen sich als Altersleistung ein Kapital aus der beruflichen Vorsorge auszahlen und knapp 70 000 Personen ein Kapital aus der gebundenen Selbstvorsorge (für andere Bezugsgründe siehe Kapitel 5 «Vorbezug von Kapitalleistungen aus Spezialgründen»). Während bei den Rentenzahlungen definitionsgemäss nur neue, d.h. erstmalig bezogene, Renten berücksichtigt wurden, kann es sich bei den Kapitalauszahlungen auch um die zweite, dritte usw. Zahlung handeln, da jeder Kapitalbezug, unabhängig vom Jahr des Bezugs, als neue Leistung betrachtet wird.

Das Geschlechterverhältnis ist bei den Altersleistungen aus der AHV relativ ausgeglichen. Hingegen bezogen wesentlich mehr Männer eine Leistung aus der zweiten oder dritten Säule als Frauen (ca. 60% der Leistungsbeziehenden waren dort Männer, 40% Frauen). Der Grund für diesen Unterschied ist darin zu suchen, dass Frauen aus familiären Gründen häufiger als Männer auf eine Erwerbstätigkeit verzichten beziehungsweise Löhne beziehen (auch bedingt durch niedrigere Erwerbspensen), welche unter der Eintrittsschwelle für die berufliche Vorsorge liegen.⁷ Diese These wird von den Detailtabellen gestützt, welche die Ergebnisse nach Zivilstand ausweisen (Bundesamt für Statistik → Statistiken finden → Soziale Sicherheit → Sozialberichterstattung → Neurentenstatistik). 67% aller neuen Rentenbezügerinnen und -bezüger der beruflichen Vorsorge sind verheiratet. Davon sind aber nur knapp 30% Frauen. Leistungsbeziehende aller anderen Zivilstände sind öfter weiblich als männlich. Diese Unterschiede sind bei Personen ausländischer Nationalität stärker ausgeprägt als bei Schweizerinnen und Schweizern: 40% aller Schweizer Neurentenbeziehenden in der BV sind Frauen. Bei den Neurentnerinnen und Neurentnern ausländischer Nationalität beträgt der Frauenanteil lediglich 27%. Die Werte für die gebundene Selbstvorsorge zeigen das gleiche Muster. Zu beachten ist, dass es sich hier um eine Betrachtung von Individuen handelt. Innerhalb von Haushalten ist vor allem die Kumulation der Leistungen beider Partner relevant, um die finanzielle Situation des Haushaltes beurteilen zu können. Diese Kumulation kann durch die NRS nicht abgebildet werden.

⁵ Doppelzahlungen umfassen Personen, die im Jahr 2015 mehrere unterschiedliche Leistungen erhalten haben (Leistungen aus verschiedenen Säulen und/oder Kombination der Leistungsarten Rente und Kapital aus der beruflichen Vorsorge).

⁶ Nicht aufgeführt sind die Renten aus der gebundenen Selbstvorsorge, da es sich um eine vernachlässigbar kleine Anzahl handelt.

⁷ Gehälter unter der Eintrittsschwelle (im Jahr 2015: Jahresgehalt von 21 150 Franken) sind nicht obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert. In die gebundene Selbstvorsorge können nur Erwerbstätige einzahlen. Die maximal mögliche Einzahlung lag im Jahr 2015 bei 6 768 Franken für Personen, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, respektive 33 840 für Personen ohne Anschluss an eine Pensionskasse.

Anzahl neue Beziehende von Leistungen aus dem Altersvorsorgesystem, 2015

T1

| | Rente | | Kapital | | Säule 3a |
|---|---------------|---------------|---------------|--|---------------|
| | AHV | BV | BV | | |
| Total (alle Altersklassen)¹ | 87 229 | 33 143 | 41 470 | | 68 391 |
| Männer (alle Altersklassen) | 43 113 | 20 414 | 24 631 | | 40 987 |
| Frauen (alle Altersklassen) | 44 116 | 12 621 | 16 262 | | 27 231 |
| Männer (vor gesetzl. RA) | 4 042 | 9 743 | 10 242 | | 18 872 |
| Frauen (vor gesetzl. RA) | 3 660 | 5 425 | 6 844 | | 12 981 |
| Männer (gesetzliches RA) | 36 924 | 9 386 | 9 596 | | 14 693 |
| Frauen (gesetzliches RA) | 38 607 | 5 786 | 6 008 | | 10 189 |
| Männer (nach gesetzl. RA) | 2 147 | 1 285 | 4 793 | | 7 422 |
| Frauen (nach gesetzl. RA) | 1 849 | 1 410 | 3 410 | | 4 061 |

Bemerkungen:

AHV = Alters- und Hinterlassenenversicherung (hier nur Altersversicherung relevant)

BV = Berufliche Vorsorge

RA = Rentenalter

Eine Person, die mehrere Leistungen zum ersten Mal bezieht, wird auch mehrfach aufgeführt.

Eine Person, die im gleichen Jahr mehrere Leistungen der gleichen Art aus der gleichen Säule bezieht, wird nur einmal aufgeführt und ihre Leistungen werden kumuliert (z.B. zwei Kapitalauszahlungen aus der BV im Jahr 2015).

Gesetzliches Rentenalter: 65 Jahre (Männer); 64 Jahre (Frauen)

Die Altersgruppen, welche in den Kategorien «vor gesetzl. RA» und «nach gesetzl. RA» enthalten sind, hängen von der betrachteten Säule ab:

AHV – «vor gesetzl. RA»: ab 2 Jahren vor gesetzlichem Rentenalter; «nach gesetzl. RA»: keine Alterslimite

BV – «vor gesetzl. RA»: ab 58 Jahren; «nach gesetzl. RA»: bis 70 Jahre

Säule 3a – «vor gesetzl. RA»: ab 5 Jahren vor gesetzlichem Rentenalter; «nach gesetzl. RA»: bis 5 Jahre nach gesetzlichem Rentenalter

¹ In den Totalen inbegriffen sind auch diejenigen Personen, bei denen die Angabe zum Geschlecht fehlt.

Quellen: ZAS, BSV – Rentenregister der AHV/IV; BFS – Neurentenstatistik (NRS)

© BFS 2017

Während bei der AHV 8,8% aller Erstbeziehenden im Jahr 2015 ihre Rente vor dem gesetzlichen Rentenalter bezogen haben (8,3% der Frauen und 9,4% der Männer), bezogen lediglich 4,6% ihre AHV-Rente erstmals nach dem gesetzlichen Rentenalter (4,2% der Frauen und 5,0% der Männer).^{8,9} Unter letzteren befinden sich zwei verschiedene Gruppen von Personen: die einen haben ihre Rente gemäss AHV-Gesetz aufgeschoben und beziehen sie darum erst nach dem gesetzlichen Rentenalter, dafür mit einem Rentenzuschlag; die anderen haben ihre Rente nicht aufgeschoben, sondern bloss später beantragt und nachträglich ohne Zuschlag ausbezahlt erhalten. Betrachtet man lediglich diejenigen mit einem Rentenaufschub gemäss AHV-Gesetz, dann haben 2,2% aller Erstbeziehenden im Jahr 2015 eine aufgeschobene Rente aus der AHV bezogen (2,1% der Frauen und 2,4% der Männer; nicht abgebildet).

Im Vergleich zur AHV ist der Erstbezug in der BV und in der gebundenen Selbstvorsorge bedeutend flexibler. Von den 33 143 Erstbeziehenden einer BV-Rente im Jahr 2015 bezogen 15 168 Personen ihre Rente vor dem gesetzlichen Rentenalter. Das entspricht 46% aller Neurentnerinnen und -Rentner (47,7% aller Männer und 43% aller Frauen). Lediglich 6,3% der Männer und 11,2% der Frauen bezogen ihre BV-Altersrente nach dem gesetzlichen Rentenalter.

41,2% aller BV-Kapitalbeziehenden des Jahres 2015 bezogen ihre Leistungen vor, 19,8% nach dem gesetzlichen Rentenalter. Es gibt kaum einen Unterschied zwischen den Geschlechtern. In der gebundenen Selbstvorsorge bezogen 46% der Männer das Kapital vor und 18,1% nach dem ordentlichen Rentenalter. Die Werte der Frauen weichen mit 47,7% und 14,9% nur unwesentlich davon ab.

⁸ In der AHV kann man die Altersrente frühestens 2 Jahre vor dem gesetzlichen Rentenalter beziehen (Frauen ab 62, Männer ab 63 Jahren). Ein Aufschub des Rentenbezugs ist bis höchstens 5 Jahre nach dem gesetzlichen Rentenalter möglich. In der BV gilt für Frauen und Männer das Minimalalter 58 Jahre und das Maximalalter 70 Jahre, wobei die einzelnen Pensionskassen in ihren Reglementen auch einen engeren Zeitraum festlegen können. Bei der Säule 3a gelten die Altersschwellen von 59 (Frauen) bzw. 60 (Männer) für den frühesten und 69 (Frauen) bzw. 70 Jahre (Männer) für den spätesten Leistungsbezug.

⁹ Bei den hier erwähnten Anteilen handelt es sich nicht um die effektiven Früh- bzw. Spätpensionierungsquoten der AHV nach Jahrgängen, sondern um den Anteil der Personen, die im Jahr 2015 erstmals ihre AHV-Rente vor oder nach dem gesetzlichen Rentenalter bezogen an allen Personen, die im Jahr 2015 erstmals ihre AHV-Rente bezogen. Die effektive Frühpensionierungsquote nach Jahrgang kann erst berechnet werden, wenn die Information über eine allfällige Frühpensionierung von allen Personen einer Kohorte vorliegen, das heisst frühestens wenn die Kohorte der im Jahr 2015 62-jährigen Frauen / 63-jährigen Männer das gesetzliche Rentenalter erreicht.

Setzt man die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger ins Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung des Jahres 2015, so ergibt sich, dass rund 86% der Frauen und Männer, die im Jahr 2015 das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, in diesem Jahr auch zum ersten Mal eine Altersrente der AHV bezogen.¹⁰ Lediglich 17,7% dieser Personen bezogen hingegen eine Kapitalauszahlung bzw. 17,2% erstmals eine Rente aus der BV und 28% eine Kapitalleistung aus der gebundenen Selbstvorsorge. Dies lässt zum einen darauf schliessen, dass die Flexibilität der AHV weniger ausgeschöpft wird als bei den anderen beiden Säulen. Zum anderen beziehen fast alle Personen (ob zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt) eine AHV-Altersrente, da die gesamte Bevölkerung in der AHV versichert ist. Dies trifft auf die zweite und dritte Säule nicht zu, für die es Zugangsvoraussetzungen gibt (Mindesteinkommen für den Zugang zur obligatorischen BV, Erwerbstätigkeit für den Zugang zur gebundenen Selbstvorsorge).

3 Höhe der Neurenten im Rahmen der Pensionierung (AHV und BV)

Die Grafik G1 zeigt die Höhe der AHV- und BV-Neurenten nach Geschlecht und nach Altersgruppe. Es sind jeweils die Mittelwerte und die Mediane aufgeführt.¹¹

Bezogen auf alle Altersklassen lag der durchschnittliche monatliche Betrag der neuen AHV-Altersrenten der Männer im Jahr 2015 bei 1 912 Franken. Bei den Frauen lag die Höhe der Neurenten mit 1 724 Franken etwas tiefer. Dieser Unterschied ist zu einem grossen Teil durch das Splitting und die Plafonierung der Renten bei verheirateten Paaren zu erklären, welche erst vorgenommen werden, wenn der zweite Ehepartner seine AHV-Rente erstmals bezieht. Männer sind häufig älter als ihre Ehepartnerinnen und erhalten somit bis zur Pensionierung ihrer Partnerinnen eine höhere Rente.¹² Altersrenten der AHV haben daher im Unterschied zu den BV-Renten die Besonderheit, dass sie im Zeitablauf – unabhängig der Anpassungen gemäss Mischindex – höher (z.B. Wegfall der Plafonierung) oder niedriger (z.B. Splitting) werden können. Dieser Umstand wird in der NRS nicht abgebildet, da nur die neu ausgerichteten Renten erfasst sind.

Die Renten der Personen, welche ihre Rente vor dem gesetzlichen Rentenalter beziehen, liegen erwartungsgemäss etwas tiefer als die Renten derer, die sie mit 65 bzw. 64 Jahren beziehen. Die Erstrenten der Personen, welche ihre Rente nach dem gesetzlichen Rentenalter beziehen, liegen im Durchschnitt nicht über denjenigen der Personen, die sich zum gesetzlichen Rentenalter pensionieren lassen. Betrachtet man jedoch nur Personen, die ihre Rente gemäss AHV-Gesetz aufgeschoben haben, dann beziehen diese mit einem Mittelwert von 2 095 Franken (Männer 2 173 Franken, Frauen 2 008 Franken) etwas höhere Renten als diejenigen, die sich im ordentlichen Rentenalter pensionieren lassen. Die Mittelwerte und die Mediane der AHV-Renten liegen bei beiden Geschlechtern sehr nah beieinander. Dies lässt darauf schliessen, dass die Rentenhöhen über und unter dem Median gleichmässig (symmetrisch) verteilt sind, was in Anbetracht der geltenden Minimal- und Maximalrenten nicht überrascht.

Die durchschnittliche monatliche BV-Neurante lag im Jahr 2015 bei 2 724 Franken. Wird die Situation nach Geschlecht analysiert, ergibt sich ein differenziertes Bild: Die durchschnittliche Monatsrente der Männer ist mit 3 278 Franken fast doppelt so hoch wie diejenige der Frauen (1 839 Franken). Dies lässt sich weitgehend mit Unterschieden in der Erwerbsbiografie erklären. Frauen haben aus familiären Gründen öfter Erwerbsunterbrüche und arbeiten zudem häufiger Teilzeit als Männer.¹³ Da sich in der beruflichen Vorsorge die Beiträge aus der Einkommenshöhe ableiten, ist das angesparte Kapital – und die daraus resultierende Rente – bei Frauen niedriger als bei Männern. Jedoch dürfen auch

¹⁰ Quelle der ständigen Wohnbevölkerung: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), 2015. Im Jahr 2015 erreichten 44 600 Frauen und 43 563 Männer das gesetzliche Rentenalter.

¹¹ Der Median oder Zentralwert teilt die nach Grösse geordneten Beobachtungswerte in zwei gleich grosse Hälften. Die eine Hälfte der Werte liegt über, die andere unter dem Median.

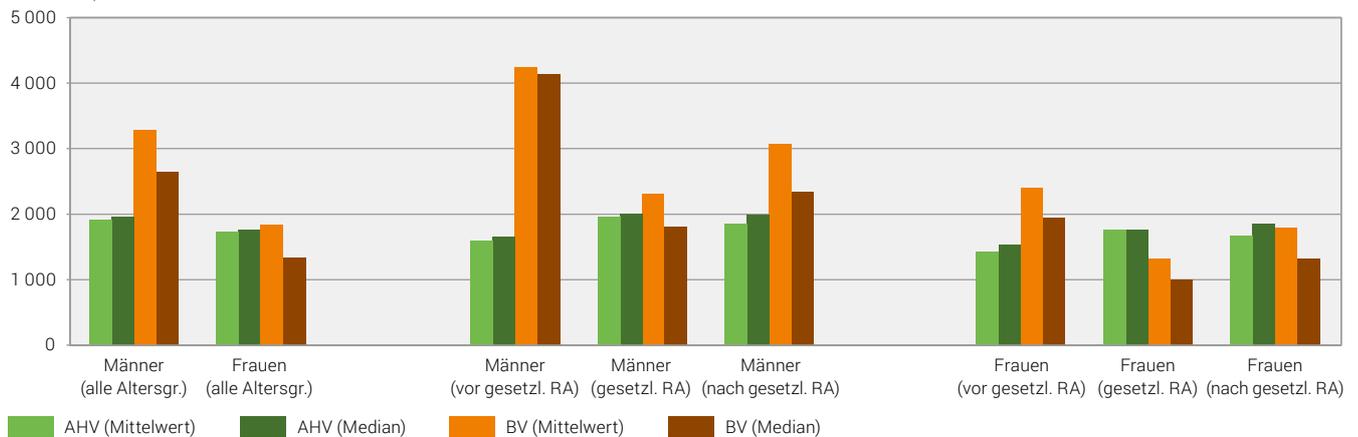
¹² Frauen überleben ihre Ehepartner dafür häufiger und erhalten in der Zeit als Witwen wieder höhere Renten (Splitting und Plafonierung fallen wieder weg).

¹³ 2015 arbeiteten in der Schweiz 59% der Frauen Teilzeit (Erwerbsspensum <90%), aber nur 16% der Männer. Quelle: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE).

Höhe neuer Renten der AHV und BV, nach Altersgruppe und Geschlecht, 2015

G1

in Franken pro Monat



Bemerkungen:

AHV = Alters- und Hinterlassenenversicherung

BV = Berufliche Vorsorge

RA = Rentenalter

Gesetzliches Rentenalter: 65 Jahre (Männer); 64 Jahre (Frauen)

Die Altersgruppen, welche in den Kategorien «vor gesetzl. RA» und «nach gesetzl. RA» enthalten sind, hängen von der betrachteten Säule ab:

AHV – «vor gesetzl. RA»: ab 2 Jahren vor gesetzlichem Rentenalter; «nach gesetzl. RA»: keine Alterslimite

BV – «vor gesetzl. RA»: ab 58 Jahren; «nach gesetzl. RA»: bis 70 Jahre

Quellen: BFS – ZAS, BSV – Rentenregister der AHV/IV; BFS – Neurentenstatistik (NRS)

© BFS 2017

andere Effekte nicht ausser Acht gelassen werden. Beispielsweise konnten Frauen bis im Jahr 1995 bei einer Heirat das Vorsorgekapital beziehen, was sich bei einer späteren Erwerbstätigkeit und dann Pensionierung in niedrigere Leistungen niederschlagen kann. Des Weiteren werden auch Kapitalzahlungen aus der BV im Rahmen einer Scheidung meist an Frauen ausgerichtet. Diese Zahlungen werden oft auf einem Freizügigkeitskonto gehalten, bis sie mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (wiederum als Kapitalzahlung) endgültig ausbezahlt werden.

Ein weiterer deutlicher Unterschied in der Rentenhöhe zeigt sich zwischen den Altersklassen. Personen, die ihre Rente mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters beziehen, erhalten im Durchschnitt mit 1 930 Franken die niedrigsten Renten, gefolgt von den Personen, welche ihre erste Rente nach dem gesetzlichen Rentenalter beziehen (2 401 Franken). Die höchsten Renten erhalten die Personen, welche ihre erste Rente vor dem gesetzlichen Rentenalter beziehen. Deren durchschnittliche Monatsrente beträgt 3 584 Franken. Die detaillierten Daten zeigen, dass vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters die Renten umso höher sind, je niedriger das Alter der beziehenden Personen ist; dies unabhängig vom Geschlecht – wenn auch bei den Frauen auf einem niedrigeren Niveau. Zu diesem Effekt tragen teilweise auch die Überbrückungsrenten bei, welche zu den normalen Altersrenten addiert, jedoch nur temporär ausgerichtet werden.¹⁴ Dies legt den Schluss nahe, dass die Höhe der Gesamtrente (Altersrente, allfällige Überbrückungsrenten und weitere Zusatzleistungen) eine bedeutende Rolle bei der Entscheidung für oder gegen eine

Frühpensionierung spielt. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass Überbrückungsrenten oft ganz oder teilweise durch eine niedrigere Altersrente ab dem gesetzlichen Rentenalter zurückbezahlt werden.¹⁵ Die etwas höhere Rente der Personen, welche ihre Rente nach dem gesetzlichen Rentenalter beziehen, im Vergleich zu den zum gesetzlichen Rentenalter Pensionierten, entspricht den Erwartungen. Weshalb Personen über das ordentliche Rentenalter hinaus arbeiten, kann jedoch aus den Daten nicht eruiert werden. Neben anderen denkbaren Gründen kann es die Freude an der Arbeit sein, aber auch der Wunsch oder die Notwendigkeit, die Altersrente aufzubessern.

Bei der Interpretation der Höhe der Renten aus der beruflichen Vorsorge muss zusätzlich die Höhe des Medians berücksichtigt werden. Dieser liegt in den meisten Fällen tiefer als der entsprechende Mittelwert. Dies bedeutet, dass die Werte unsymmetrisch um den Median verteilt sind, bzw. dass einige sehr hohe Renten den Mittelwert erhöhen. Weiterhin muss bedacht werden, dass die Rentenhöhe auch von einem allfälligen Kapitalbezug der gleichen Person beeinflusst wird. Je höher der Kapitalbezug ist, desto niedriger wird die dazugehörige Rente sein. In diesem ersten Erhebungsjahr kann jedoch nur dann ein kombinierter Bezug von Renten- und Kapitalleistungen einer Person identifiziert werden, wenn beide Bezüge im Jahr 2015 erfolgt sind. Die kombinierten Bezüge sind in den Detailtabellen auf der Webseite des BFS ersichtlich.

¹⁴ Die NRS erlaubt keine eindeutige Unterscheidung zwischen Alters- und Überbrückungsrenten. In den ausgewiesenen Renten sind somit beide Rentenarten enthalten.

¹⁵ Einen weiteren Einfluss haben die Unternehmen derjenigen Branchen, deren ordentliche BV-Rentenalter gemäss Reglementen ihrer Pensionskassen unter dem gesetzlichen Rentenalter liegen, gleichzeitig aber auch überdurchschnittlich hohe Löhne bezahlen. Dies schlägt sich direkt im Durchschnitt der BV-Renten ihrer Mitarbeiter nieder, was wiederum den Gesamtdurchschnitt der BV-Renten erhöht, die vor dem gesetzlichen Rentenalter bezogen werden.

4 Höhe der Kapitalleistungen im Rahmen der Pensionierung (BV und gebundene Selbstvorsorge)

Die Grafik G2 zeigt die Höhe der Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge nach Geschlecht und Altersgruppe. Es sind jeweils die Mittelwerte und die Mediane aufgeführt.

Das durchschnittliche im Jahr 2015 bezogene BV-Kapital liegt bei 163 000 Franken. Wie bereits bei der BV-Rente zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Die Männer bezogen mit über 200 000 Franken mehr als doppelt so viel Kapital aus der beruflichen Vorsorge wie die Frauen mit knapp 100 000 Franken. Auch hier lässt sich der Unterschied weitgehend mit den oft unterschiedlichen Erwerbsbiografien von Frauen und Männern erklären. Jedoch werden die in den obigen Kapiteln beschriebenen anderen Gründe (kombinierter Bezug von Kapital und Rente, gestaffelter Bezug, Kapitalbezug infolge Heirat oder Scheidung) auch einen Einfluss haben, der jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht quantifizierbar ist.

Betrachtet man die verschiedenen Altersklassen, zeigen sich andere Tendenzen als bei den BV-Renten. Männer mit Kapitalbezug nach dem gesetzlichen Rentenalter erhielten mit knapp 250 000 Franken die höchste durchschnittliche Kapitalauszahlung, gefolgt von den Männern mit Kapitalbezug vor dem gesetzlichen Rentenalter mit etwa 210 000 Franken. Bei Männern, welche mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters ihr Kapital bezogen, machte die Kapitalzahlung im Durchschnitt 191 000 Franken aus. Somit sind auch die Kapitalbezüge für Männer vor dem gesetzlichen Rentenalter etwas höher als die zum gesetzlichen Rentenalter bezogenen Leistungen, jedoch ist

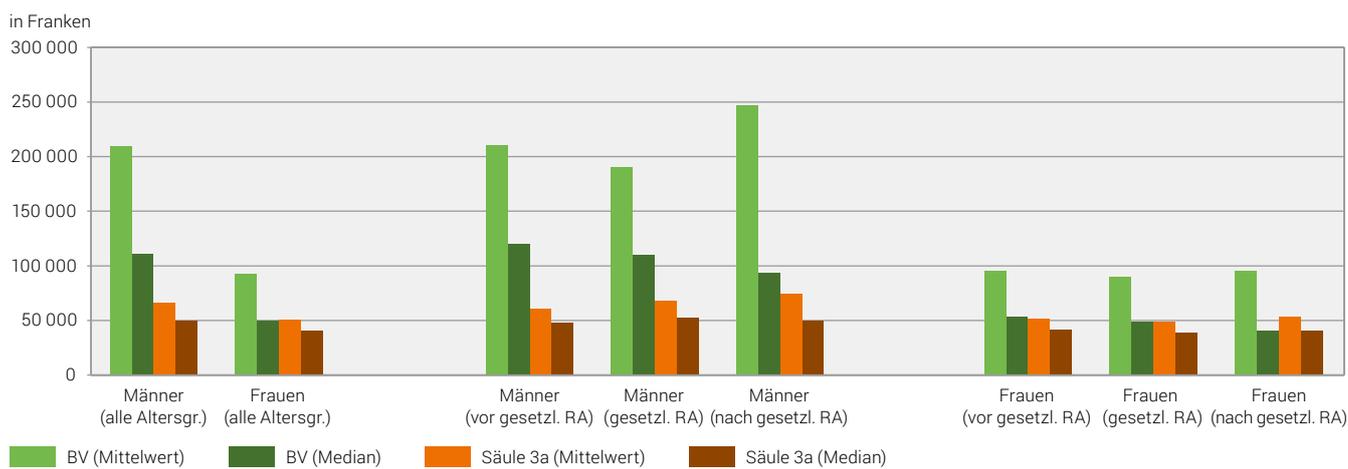
der Unterschied deutlich geringer als bei den Rentenbezügen. Die Kapitalauszahlungen der Frauen weisen keine nennenswerten Unterschiede nach Altersklassen auf.

Die Medianwerte sind bei den Kapitalauszahlungen viel niedriger als die Mittelwerte. Der Median der spät pensionierten BV-Kapitalbeziehenden ist beispielsweise weniger als halb so hoch als der entsprechende Mittelwert. Dies lässt darauf schliessen, dass die Kapitalbezüge in der oberen Hälfte der Verteilung deutlich höher ausfallen als der Median und somit den Mittelwert stark nach oben ziehen. Detailliertere Analysen zeigen, dass es sich nicht nur um einige wenige Extremwerte handelt, sondern dass es allgemein ein starkes Gefälle bei den Auszahlungsbeträgen gibt.

In der gebundenen Selbstvorsorge belief sich der durchschnittliche Kapitalbezug pro Person im Jahr 2015 auf knapp 60 000 Franken. Männer bezogen durchschnittlich ein Kapital von 65 900 Franken und Frauen ein Kapital von 50 700 Franken. Die Höhe des bezogenen Kapitals steigt mit dem Alter der beziehenden Person leicht an und entspricht somit dem erwarteten Anstieg, der auf eine längere Einzahlungsperiode zurückzuführen ist. Auch die Resultate bezüglich der Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge müssen vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass zum jetzigen Zeitpunkt erst die Bezüge des Jahres 2015 erfasst werden konnten. Gerade in der gebundenen Selbstvorsorge gibt es die Möglichkeit, mehrere Konten zu alimentieren, um diese im Rentenalter gestaffelt und somit steueroptimiert aufzulösen. Ein Teil der Personen mit einem Bezug im Jahr 2015 dürfte demnach bereits früher eine solche Auszahlung erhalten haben (was nicht mehr rekonstruiert werden kann) oder könnte in Folgejahren weitere Leistungen beziehen (was in zukünftigen Erhebungsjahren identifiziert wird).

Höhe Kapitalbezüge aus BV und Säule 3a, nach Altersgruppe und Geschlecht, 2015

G2



Bemerkungen:

BV = Berufliche Vorsorge

RA = Rentenalter

Gesetzliches Rentenalter: 65 Jahre (Männer); 64 Jahre (Frauen)

Die Altersgruppen, welche in den Kategorien «vor gesetzl. RA» und «nach gesetzl. RA» enthalten sind, hängen von der betrachteten Säule ab:

BV – «vor gesetzl. RA»: ab 58 Jahren; «nach gesetzl. RA»: bis 70 Jahre

Säule 3a – «vor gesetzl. RA»: ab 5 Jahre vor gesetzlichem Rentenalter; «nach gesetzl. RA»: bis 5 Jahre nach gesetzlichem Rentenalter

5 Vorbezug von Kapitalleistungen aus Spezialgründen (BV und gebundene Selbstvorsorge)

Neben einem Leistungsbezug wegen Pensionierung können Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge aus diversen anderen Gründen bezogen werden, wobei solche Spezialbezüge im Allgemeinen nur vor dem ordentlichen Rentenalter möglich sind. Die wichtigsten Gründe sind der Erwerb von Wohneigentum und der Wechsel in die berufliche Selbständigkeit. Tabelle 2 gibt Auskunft über die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger sowie über die Mittelwerte und Mediane der bezogenen Kapitalbeträge im Jahr 2015.

Knapp 16 000 Personen bezogen im Jahr 2015 im Rahmen der Wohneigentumsförderung Kapital aus der BV und 31 900 Personen aus der gebundenen Selbstvorsorge, Männer in beiden Fällen häufiger als Frauen. Davon bezogen 3 470 Personen sowohl ein Kapital aus der beruflichen Vorsorge als auch aus der gebundenen Selbstvorsorge (nicht abgebildet).¹⁶

Knapp 5 600 Personen machten sich mit Kapital aus der beruflichen Vorsorge selbständig, während lediglich 1 100 Personen zu diesem Zweck Kapital aus der gebundenen Selbstvorsorge in Anspruch nahmen. Die Bezüge wurden in beiden Fällen etwa doppelt so häufig von Männern getätigt wie von Frauen. 355 Personen verwendeten für die Selbständigkeit in 2015 sowohl Kapital aus der beruflichen Vorsorge als auch aus der gebundenen Selbstvorsorge (nicht abgebildet).

Die durchschnittliche Höhe des Kapitalbetrages ist bei Bezügen aus Spezialgründen durchwegs geringer als bei Bezügen im Rahmen der Pensionierung. Zudem ist bei der BV bei Bezügen aus Spezialgründen der Unterschied zwischen Männern und Frauen weniger ausgeprägt als bei Bezügen im Rahmen der Pensionierung. Diese beiden Ergebnisse sind dadurch zu erklären, dass Bezüge aus Spezialgründen meist im mittleren Lebensalter getätigt werden und zu dieser Zeit einerseits weniger Kapital angespart wurde und andererseits die Unterschiede in den Erwerbsbiografien noch nicht so stark auf die Akkumulation des Kapitals Einfluss nehmen konnten. Die Detailtabellen (Webseite BFS) zeigen dementsprechend, dass mit dem Alter nicht nur der bezogene Betrag, sondern auch der Unterschied in der Leistungshöhe zwischen Männern und Frauen steigt.

Aus den Detailtabellen ist ebenfalls zu entnehmen, dass im Jahr 2015 für die Wohneigentumsförderung die meisten Bezüge in der Altersklasse 35–39 Jahre zu verbuchen waren. Leistungsbezüge für die berufliche Selbständigkeit finden sich in der Altersklasse 45–54 Jahre am häufigsten. Diese Maxima stechen allerdings in den Altersverteilungen nicht stark hervor.

Vorbezug von Kapitalleistungen aus Spezialgründen, 2015, in Franken

T2

| | Wohneigentum | | | Selbständigkeit | | |
|--------------------------|-----------------|---------------|---------------|-----------------|---------------|---------------|
| | Anzahl Personen | Mittelwert | Median | Anzahl Personen | Mittelwert | Median |
| BV | | | | | | |
| Total¹ | 15 942 | 76 863 | 50 000 | 5 571 | 81 799 | 39 331 |
| Männer | 9 349 | 88 641 | 58 884 | 3 645 | 89 400 | 41 161 |
| Frauen | 6 561 | 60 217 | 43 000 | 1 916 | 67 498 | 35 358 |
| Säule 3a | | | | | | |
| Total | 31 893 | 35 990 | 30 000 | 1 117 | 29 994 | 20 442 |
| Männer | 19 746 | 38 080 | 32 257 | 742 | 32 756 | 21 484 |
| Frauen | 12 111 | 32 606 | 27 900 | 373 | 24 492 | 17 756 |

Bemerkungen:

BV = Berufliche Vorsorge

Altersklassen, welche in die Berechnung einbezogen wurden:

Wohneigentum: BV: 25–61 Jahre (F) / 62 Jahre (M), Säule 3a: 18–64 Jahre (F) / 65 Jahre (M)

Selbständigkeit: BV: 25–64 Jahre (F) / 65 Jahre (M), Säule 3a: 18–64 Jahre (F) / 65 Jahre (M)

¹ In den Totalen inbegriffen sind auch diejenigen Personen, bei denen die Angabe zum Geschlecht fehlt.

¹⁶ Diese Werte beziehen sich ausschliesslich auf Kapitalbezüge, welche im gleichen Jahr (2015) getätigt wurden.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Die in dieser Publikation vorgestellten Resultate geben einen ersten Überblick über den Leistungsbezug aus den drei Säulen der Altersvorsorge im Jahr 2015. Aus der Neurentenstatistik wird nicht nur ersichtlich, wie viele Personen welche Leistungen erhalten haben, sondern auch, wie hoch diese Leistungen waren. Die kommenden Jahre werden es erlauben, diese ersten Resultate zu konsolidieren. Allfällige zukünftige Leistungen werden den bereits beobachteten Personen zugeordnet werden. Dies erlaubt über die Jahre hinweg den Aufbau einer longitudinalen Datenbasis. Die daraus resultierenden Informationen werden den Übergang in die Pensionierung der einzelnen Jahrgänge detailliert darstellen.

| | |
|----------------------------|--|
| Herausgeber: | Bundesamt für Statistik (BFS) |
| Auskunft: | Auskunftsdienst Sektion Sozialanalysen, BFS, Tel. 058 463 64 21 |
| Redaktion: | Olivia Huguenin, BFS |
| Inhalt: | Olivia Huguenin, BFS; Lucian Schneider, BFS |
| Reihe: | Statistik der Schweiz |
| Themenbereich: | 13 Soziale Sicherheit |
| Originaltext: | Deutsch |
| Layout: | Sektion DIAM, Prepress/Print |
| Grafiken: | Sektion DIAM, Prepress/Print |
| Titelseite: | BFS; Konzept: Netthoewel & Gaberthüel, Biel; Foto: © Auke Holwerda – istockphoto.com |
| Druck: | in der Schweiz |
| Copyright: | BFS, Neuchâtel 2017 Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nichtkommerzielle Nutzung gestattet. |
| Bestellungen Print: | Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel, Tel. 058 463 60 60, Fax 058 463 60 61, order@bfs.admin.ch |
| Preis: | gratis |
| Download: | www.statistik.ch (gratis) |
| BFS-Nummer: | 1689-1500 |